

**Einzel-Nummer
kostet 8 Heller.**

**Verwaltung
und Inseratenaufnahme:**
Wien
3. Bezirk, Sebgasse 16.
Fernsprecher 3701.

Abonnement
per Jahr K 4.50
per Halbjahr K 2.50
per Vierteljahr K 1.50
für das Ausland um die Porto-
differenz mehr.

Das Abonnement kann jeden-
zeit beginnen.

Volkshblatt

für Stadt und Land.

**Einzel-Nummer
kostet 8 Heller.**

Redaktion:
Wien, III., Seidlgasse 8.
Fernsprecher 3214.

Alle Sendungen für die Wochen-
ausgabe sind ausdrücklich mit
der Aufschrift „Volkshblatt für
Stadt und Land“ zu versehen.
Zuschriften, Sendungen, welche
die Zustellung und das Inseraten-
wesen betreffen, sind an die Ver-
waltung zu richten.

Wochenausgabe des illustrierten, unabhängigen Tagblattes „Die Neue Zeitung“.

Nr. 16.

Wien, Sonntag den 17. April 1910.

41. Jahrgang.

Reiseschriftsteller May als Plagiator entlarvt.

May wegen Räubereien, Diebstählen, Fäl-
schungen, Betrügereien wiederholt mit Zuchthaus
vorbestraft.

Berlin, 12. April. Enormes Aufsehen erregt ein Ehrenbeleidigungsprozeß des weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannten Reiseschriftstellers Karl May, welchen derselbe gegen den Schriftsteller Rudolf Vebrus angestrengt hatte und der mit dem Freispruche des Angeklagten, welcher May als Plagiator, Fälscher, Betrüger, Dieb, Räuber und Verbrecher bezeichnet und hiefür den Wahrheitsbeweis geführt hatte, von allen Punkten der Anklage endete. Wie die hiesigen Blätter über den Verlauf des vor dem Gerichtshof in Charlottenburg durchgeführten Ehrenbeleidigungsprozesses berichten, hat der Gerichtshof in der Begründung des Freispruches auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens und der unter Eid abgegebenen Aussagen einer Reihe von Zeugen und requirierter amtlicher Dokumente als erwiesen angenommen, daß der Kläger Karl May wegen gemeinen Betruges und Diebstahl mit vier Jahren und einen Monat Zuchthaus, ferner wegen Diebstahl und Betruges, letzteren unter erschwerenden Umständen (begangen durch Fälschungen und andere Vergehen), mit weiteren vier Jahren Zuchthaus vorbestraft ist.

Ferner hat das Gericht als erwiesen erkannt, daß May das Leben eines Räuberhauptmannes geführt und schon in seiner Jugend als Seminarist und Lehrer ein gemeiner Dieb gewesen ist. May mußte auf Grund der Zeugenaussagen zugeben, daß diese Behauptungen des Angeklagten der Wahrheit entsprechen. Weiters mußte der Kläger zugeben, daß er in den 70er Jahren in Sachsen und in Nordböhmen eine ganze Reihe von Räubertaten, welche teilweise stark romantischen Anstrich hatten, begangen hat. So habe May als Räuberhauptmann sich und seinen „Adjutanten“ durch den sie verfolgenden Militärkordon nur dadurch zu retten vermocht, daß er die Kleidung eines Gefängniswärters anlegte und seinen Freund als gefesselten Verbrecher eskortierte. Auf diese Weise sei es ihm damals gelungen, der Festnahme und Bestrafung zu entgehen. Das Gericht nahm weiters als erwiesen an, daß May als Schriftsteller zahlreiche Plagiate begangen habe und in seinen zahlreichen Werken die Arbeiten anderer Reiseschriftsteller förmlich geplündert habe. May wurde auch zur Tragung der Kosten des gesamten Prozeßverfahrens verurteilt.